

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 21. MÄRZ 1951

NUMMER 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.**A. Innenministerium. B. Finanzministerium.**

RdErl. 27. 10. 1950, Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen (DB) des Innenministers und des Finanzministers vom 28. November 1949 — MBl. NW. S. 1117 — zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (HBl. S. 23). S. 321.

B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 3. 1951, Verwaltungskosten zur Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. — Amberg/Opt. S. 321.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.****E. Arbeitsministerium.****F. Sozialministerium.**

Bek. 9. 3. 1951, Lehranstalten für med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen. S. 322.

G. Kultusministerium.**H. Ministerium für Wiederaufbau.**

II A. Bauaufsicht: RdErl. 13. 3. 1951, Einheitliche technische Baubestimmungen DIN 277 — Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis. S. 323.

IV B. Recht: RdErl. 1. 3. 1951, Behandlung von Umstellungsgrundschulden in städtebaulichen Umlegungsverfahren. S. 323.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 324.

A. Innenministerium**B. Finanzministerium**

Zweite Ergänzung der Durchführungsbestimmungen (DB) des Innenministers und des Finanzministers vom 28. November 1949 — MBl. NW. S. 1117 — zur Verordnung über die Änderung der Polizeibeamtenbesoldung vom 24. Februar 1948 (HBl. S. 23)

RdErl. d. Innenministers — IV B 5 II — 20.01 — 160 — u. d. Finanzministers — B 2115 — 8880/IV — v. 27. 10. 1950

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 24. Februar 1948 ist hinter Nr. 11 der DB vom 28. November 1949 (MBl. NW. S. 1117) folgende Nr. 11a einzufügen:

Nr. 11a

Zu Nr. 10 und 11. Soweit sich bei der Anwendung der Nummern 8 und 9 ein günstigeres BDA ergibt, ist die BDA-Festsetzung nach diesen Bestimmungen vorzunehmen.

An die Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 321.

B. Finanzministerium

Verwaltungskosten zur Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) — ZRL. — Amberg/Opt.

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 3. 1951 — B 6115 — 1979/IV

Der Verwaltungskostenumlagenatz (§ 27 der Anstaltssatzung) stellt sich für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1949 endgültig auf 1,62 v. H. und für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr) 1950 endgültig auf 1,87 v. H. (statt bisher 2,17 v. H. bzw. 2 v. H.) der in diesem Zeitraum an die Zusatzversorgungsanstalt (des Reichs und der Länder) abgeführten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile).

Ich bitte daher alle an der Anstalt beteiligten Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, den hierdurch erforderlichen Ausgleich alsbald bis zum Abschluß des Rechnungsjahrs 1950 durchzuführen.

Nach § 28 der Anstaltssatzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr. Es können daher bei der Abrechnung der Verwaltungskosten lediglich die in diesem Zeitraum bei der Anstalt tatsächlich eingegangenen Beiträge berück-

sichtigt werden, ohne Rücksicht darauf, für welches Jahr die Beiträge zu entrichten waren. Die hiernach zu zahlenden Verwaltungskosten werden durch die Anstalt bei den arbeitgebenden Dienststellen angefordert werden.

Die endgültige Abrechnung der Verwaltungskosten für das Geschäftsjahr 1951 geschieht nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Anstalt zu Beginn des Geschäftsjahrs 1952. Vorschauweise etwa zuviel gezahlte Beiträge werden für das nächste Geschäftsjahr vorgetragen werden.

Als Verwaltungskosten vorschuß für das Geschäftsjahr 1951 wird wie im Vorjahr ein Betrag von 2 v. H. des voraussichtlichen Jahresbeitragsaufkommens festgesetzt. Die Zahlung dieses Vorschusses hat gemäß dem RdErl. vom 19. November 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637) jeweils vierteljährlich für die zurückliegenden drei Monate auf das Konto der Anstalt Nr. 40664 bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf zu erfolgen. Sofern das Jahresbeitragsaufkommen den Betrag von 10 000 DM nicht überschreitet, kann von der Zahlung eines Vorschusses abgesehen werden.

Bei allen Überweisungen bitte ich den Verwendungszweck genau anzugeben.

Die Herausgabe und Buchung der abzuführenden Verwaltungskosten hat von den Dienstbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, deren Haushaltsmittel durch den Landeshaushalt bereitgestellt werden, wie bisher gemäß Ziff. 6 meines RdErl. vom 9. Juli 1948 — B 6115 — 5000/IV — zu erfolgen; Verbuchungsstelle für das Rechnungsjahr 1951 Einzelplan A XII — Finanzen —, Kapitel 1278, Titel 150.

Bezug: Mein RdErl. vom 9. 7. 1948 — B 6115 — 5000/IV —, mein RdErl. vom 21. 9. 1948 — B 6115 — 7240/IV — (MBl. NW. S. 505), mein RdErl. vom 19. 11. 1948 — B 6115 — 8831/IV — (MBl. NW. S. 637), mein RdErl. vom 15. 8. 1949 — B 6115 — 7595/IV — (MBl. NW. S. 905).

— MBl. NW. 1951 S. 321.

F. Sozialministerium

Lehranstalten für med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen

Bek. d. Sozialministers v. 9. 3. 1951 — II A/2b — 16/0

Das mit meinem Runderlaß vom 24. Januar 1951 — II A/2b — 16/0 (MBl. NW. S. 79) veröffentlichte Verzeichnis der im Lande Nordrhein-Westfalen staatlich aner-

kannten Lehranstalten für med.-techn. Gehilfinnen und med.-techn. Assistentinnen wird unter b) wie folgt ergänzt:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dortmund Lehranstalt für med.-techn. Assistentinnen am Hygienischen Institut der Stadt Dortmund.

— MBl. NW. 1951 S. 322.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Einheitliche technische Baubestimmungen

DIN 277 — Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 3. 1951 —
II A 266/51

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen wird bekanntgegeben:

Das Normblatt DIN 277 — 3. Ausgabe — Oktober 1940 — ist durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 6. Dezember 1940 — IV c 4/IV 2 Nr. 8710 — 60 — 40 — (RArbBl. 1941 S. I 16), in Preußen durch Erlass des Preuß. Finanzministers vom 17. März 1942 — Bau 1810/1826/17. 3. — (Zentralbl. d. Bauverw. S. 195) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt worden. Nach eingehender Beratung hat der Fachausschuß Bauwesen — Arbeitsgruppe Hochbau — im Deutschen Normenausschuß die Neufassung des Normblattes verabschiedet.

DIN 277 — Hochbauten, umbauter Raum, Raummeterpreis — 4. Ausgabe in der Fassung vom November 1950 — wird hiermit als Richtlinie für die Bauaufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Zu dem Normblatt werden in Kürze Erläuterungen mit zeichnerischen Darstellungen der Berechnungsverfahren erscheinen, auf die zu gegebener Zeit in diesem Blatt hingewiesen wird.

Das Normblatt kann vom Beuth-Vertrieb GmbH. in Köln, Friesenplatz 16, bezogen werden.

Es wird bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß alle Erlasse, die von mir an die Bauaufsichtsbehörden ergehen, zugleich für die Bauaufsichtsbehörden der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen maßgeblich und entsprechend zu beachten sind.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird empfohlen, in ihren eigenen Bauverwaltungen ebenfalls das neu gefaßte Normblatt anzuwenden.

— MBl. NW. 1951 S. 323.

IV B. Recht

Behandlung von Umstellungsgrundschulden in städtebaulichen Umlegungsverfahren

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 3. 1951 — IV B 2 — 600 — Tgb.-Nr. 484/51

Die Umstellungsgrundschulden bedürfen nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 (WiGBI. S. 87) nicht der Eintragung ins Grundbuch. Hieraus können sich in Umlegungsverfahren, die nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes vom 29. April 1950 (GV. NW. S. 78) durchgeführt werden, Schwierigkeiten ergeben. Wenn nach dem 20. Juni 1948 eine auf dem eingeworfenen Grundstück ruhende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gelöscht ist, nach der eine Umstellungsgrundschuld entstanden ist, so wäre bei Aufstellung des Verteilungsverzeichnisses nach den Vorschriften des § 27 des Aufbaugesetzes und dementsprechender Grundbuchberichtigung für das zugewiesene Grundstück die Rechtslage hinsichtlich der Umstellungsgrundschuld nicht erkennbar. Es erscheint danach geboten, in diesen Fällen sinngemäß nach § 13 der zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich

vom 8. August 1949 (WiGBI. S. 233) zu verfahren und den Löschungsvermerk in das Verteilungsverzeichnis bei den Angaben über die Rechte an dem zugewiesenen Grundstück mitzuberufen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, daß im Range nach dem umgestellten Recht keine Umstellungsgrundschuld entstanden ist oder das fragliche Grundstück oder der fragliche Grundstücksteil aus der Haftung für die Umstellungsgrundschuld entlassen ist.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Außenstelle Essen in Essen, Ruhrallee 55, den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1951 S. 323.

Literatur

Süsterhenn-Schäfer: Kommentar der Verfassung für Rheinland-Pfalz.
Humanitasverlag GmbH., Koblenz 1950. 601 S., geb. 22,50 DM.

Die Mehrzahl der Kommentare zu den vor dem Bonner Grundgesetz entstandenen Länderverfassungen leidet unter dem Mangel, daß sie alsbald nach dem Zustandekommen der Verfassungen erschienen und die Einwirkungen des Bonner Grundgesetzes nicht berücksichtigen konnten. In Rheinland-Pfalz hat man sich drei Jahre Zeit gelassen. Dieser Zeitgewinn ist dem vorliegenden Werk aus der Hand des Justiz- und Kultusministers Dr. Adolf Süsterhenn und des Leiters der Verfassungsabteilung, Ministerialrat Dr. Hans Schäfer, sehr zugute gekommen. Unter Berücksichtigung der durch das Bonner Grundgesetz geschaffenen Rechtslage und Auswertung des gesamten Schrifttums und der Rechtsprechung sowohl aus der Weimarer Zeit wie auch der Zeit nach 1945 wird der umfangreiche Stoff erschöpfend behandelt. Die Kommentierung der zahlreichen Streitfragen geht überall in die Breite und Tiefe. Die Verfassungen der übrigen Länder sind zum Vergleich herangezogen. Nur die Stadtstaaten sind davon ausgenommen. Vorausgeschickt ist eine Einleitung über die verfassungsrechtliche Entwicklung in Bund und Ländern seit 1945, die geistigen Grundlagen der deutschen Verfassungsgesetzgebung und die Entstehung der Verfassung für Rheinland-Pfalz, angehängt sind das Bonner Grundgesetz, die zur Ausführung der Landesverfassung erlassenen Landesgesetze, die die Geschäftsordnung des Landtages.

Insgesamt kann man das Werk unbedenklich an die Spitze der bisherigen Länderverfassungskommentare stellen. Seine Ergebnisse können in weitem Umfang auch der Erkenntnis des rechtlichen Gehaltes der übrigen deutschen Länderverfassungen nutzbar gemacht werden.

— MBl. NW. 1951 S. 324.

Seit 1950 erscheint im Hygiene-Verlag Deleiter GmbH., Staufen im Breisgau, die Zeitschrift für Fortbildung der im Gesundheitsdienst tätigen Kräfte „Volksgesundheitsdienst“, in der zur Wissensbereicherung und Fortbildung des im Gesundheits- und Sozialwesen tätigen Personenkreises (Gesundheitsaufseher, med.-techn. Assistentinnen und Gehilfinnen, Gesundheitsfürsorgerinnen, Gemeindeschwestern) Aufsätze aus den Gebieten der Öffentlichen Gesundheitspflege, der Öffentlichen Gesundheitsfürsorge, des Gesundheitsschutzes sowie der Allgemeinen Volksgesundheit veröffentlicht werden.

Der regelmäßige Bezug der Zeitschrift „Volksgesundheitsdienst“ wird den Stadt- und Landkreisen — Gesundheitsämtern — und allen nachgeordneten Behörden, die sich mit Fragen der Gesundheitspflege, der Gesundheitsfürsorge und der Allgemeinen Volksgesundheit befassen, empfohlen.

Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,50 DM. Bestellungen nimmt jedes Postamt oder der Verlag entgegen.

Probehefte versendet auf Anforderung der Hygiene-Verlag Deleiter GmbH., Staufen im Breisgau.

— MBl. NW. 1951 S. 324.

Nachruf

Am 9. März 1951 verschied infolge Unglücksfall auf einer Dienstreise unerwartet im Alter von 50 Jahren

Herr Dr. Hermann Huperz

Oberregierungsrat

Sein Leben war treueste Pflichterfüllung. Als Stellvertreter des Leiters der Preisbildungsstelle seit 1946 war er unermüdlich in der Erfüllung seiner Pflicht und der ihm gestellten Aufgaben. Sein stets freundliches und ausgeglichenes Wesen war vorbildlich für Mitarbeiter und Untergebene. Das gesamte Ministerium bedauert den Verlust dieses tüchtigen Mitarbeiters auf tiefste. Ein ehrendes und dankbares Gedenken ist ihm gewiß.

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.